

sich alles streng legal. Er erklärte, der Bundestag habe dadurch, daß er in der vergangenen Legislaturperiode sieben sog. einfache Notstandsgesetze annahm, schwerwiegenden Eingriffen der Exekutive in verfassungsmäßige Grundrechte, beispielsweise das Recht der Freizügigkeit, zugestimmt. Dies sei im Widerspruch zu Art. 19 und 79 GG geschehen, durch die der Wesensgehalt der Grundrechte unter ausdrücklichen Unabänderlichkeitsschutz gestellt wird. Die Kenntnis dieser Demagogie sei für die Gegner der Notstandsdictatur in Westdeutschland wesentlich, damit sie ihre Aktionen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung verstärken können.

Prof. Dr. habil. Wünsche (Institut für Internationale Beziehungen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) wies auf einen speziellen völkerrechtlichen Aspekt der Notstandsgesetzgebung hin: auf die Behauptung der Bundesregierung, diese Gesetzgebung sei notwendig, um die sog. alliierten Vorbehaltsrechte aus Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages abzulösen und die volle Wahrnehmung aller Souveränitätsrechte der Bundesrepublik zu gewährleisten. Wünsche legte dar, daß die Anwesenheit der westlichen Besatzungsmächte in Westdeutschland infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen keine Rechtsgrundlage mehr habe, daß die Vereinbarungen im sog. Deutschlandvertrag völkerrechtswidrig seien und daraus folglich für die Beteiligten keine völkerrechtlichen Rechte und Pflichten entstehen könnten. Demzufolge sei es juristisch unmöglich, nicht bestehende Rechte durch die Notstandsgesetzgebung abzulösen. Überdies sei niemals ausdrücklich formuliert oder erläutert worden, was die Alliierten unter „entsprechenden Vollmachten“ verstehen, die den westdeutschen Behörden übertragen werden sollten. Die herrschenden Kreise der Bundesrepublik fürchten offenbar, daß die drei Westmächte ihre aggressive Politik nicht vorbehaltlos unterstützen würden, und sehen deshalb in den sog. alliierten Vorbehaltsrechten eine Norm, die sie daran hindern kann, ihre Ziele zu gegebener Zeit mit militärischen Mitteln zu verwirklichen.

Die Notwendigkeit des gemeinsamen Kampfes gegen die Notstandsgesetzgebung und die Möglichkeiten des Zusammenwirkens der westdeutschen Arbeiterklasse mit

allen demokratischen Kräften hob Abg. Prof. Dr. Dr. habil. Arlt, Rektor der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, hervor. Der Frankfurter Kongreß „Notstand der Demokratie“ habe bewiesen, daß die Masse der Gewerkschafter entschlossen sei, entsprechend dem Anti-Notstands-Beschluß des VII. DGB-Kongresses zu handeln. Die Erkenntnis, daß nur das werktätige Volk Hüter der Verfassung, der Demokratie und der Freiheit sein könne, greife um sich.

Mit welchen rechtlichen Mitteln der Kampf gegen die Notstandsgesetzgebung geführt werden kann, legte Dozent Dr. Lehmann (Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung) dar. Er wies auf das Petitionsrecht (Art. 17 GG) sowie auf die Möglichkeit hin, nach § 90 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde zu erheben. Ferner könne jeder westdeutsche Bürger gegen diejenigen, die die Notstandsvorbereitungen betreiben, Anzeige wegen Verfassungsverrats (§ 89 des westdeutschen StGB) erstaten, denn diese Bestimmung „bekämpft den Staatsstreich von oben, der sich quasilegale Mittel bedient“⁴. Schließlich trügen die westdeutschen Gerichte eine besondere Verantwortung, denn sie müßten sich verpflichtet fühlen, in jedem Verfahren, das mit den Notstandsbestimmungen zusammenhängt, gemäß Art. 100 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Die Wirksamkeit dieser rechtlichen Möglichkeiten hänge jedoch entscheidend von der Kraft und Geschlossenheit des Kampfes aller Notstandsgegner ab.

In der Diskussion ergriffen ferner der Staatssekretär für gesamtdeutsche Fragen, Herrmann, die Vorsitzende des Komitees zum Schutze der Menschenrechte, Frau Malter, die Abgeordneten der Volkskammer Dallmann, Dr. Klein, Frau Mix, Ott und Dr. Watzek sowie das Mitglied des Verfassungs- und Rechtsausschusses Dr. Sarge, Oberrichter am Obersten Gericht, das Wort. Der Vorsitzende des Ausschusses, Abg. Plenikowski, faßte die Ergebnisse der Beratung zusammen, die dann in der Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses ihren Niederschlag fanden.*⁸

⁴ Ebermeyer / Lobe / Rosenberg, StGB (Leipziger Kommentar), 8. Aufl., (West-)Berlin 1957, Anm. 1 zu § 89.

Dr. JOSEF STREIT, Generalstaatsanwalt der DDR

Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher in Westdeutschland — im Interesse der Gerechtigkeit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht

Am 13. Februar 1964 erhängte sich in der westdeutschen Haftanstalt Butzbach der ehemalige Chef des Euthanasie-Programms der Faschisten, Prof. Dr. Heyde, der bis Ende 1959 unbehelligt als „Dr. Sawade“ in Flensburg lebte und als Gerichtsgutachter tätig war, obwohl er wegen hundert tausendfachen Mordes als Verbrecher gegen die Menschlichkeit gesucht wurde. Im Bericht des mit der „Heyde-Affäre“ befaßten parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde festgestellt, daß „mindestens 18 Richter, Landesbeamte und Ärzte gewußt hatten, daß ‚Dr. Sawade‘ mit Professor Heyde identisch war“. Seit fünf Jahren schwebt nun gegen den ehemaligen Oberstaatsanwalt Bourwieg, der als Leiter der örtlich zuständigen Anklagebehörde schon seit 1954 offiziell davon unterrichtet war, daß „Dr. Sawade“ in Wirklichkeit der gesuchte Verbrecher Prof. Dr. Heyde war, ein Strafverfahren wegen Begünstigung im Amt. Für die Erste Große Strafkammer des Landgerichts Kiel hat das seither verflossene halbe Jahrzehnt jedoch

nicht ausgereicht, um die Hauptverhandlung gegen Bourwieg anzuberaumen.

Eine derartige bewußte Verschleppung von Strafverfahren wird in Westdeutschland vor allem — in Tausenden von Fällen — praktiziert, wenn es sich um die Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Naziverbrechern handelt.

Wo liegen die Ursachen für diese ungeheuerliche Praxis?

Aufschluß darüber gibt u. a. ein Beitrag des Kriminalrats Robert Weida (Stuttgart) in der Hamburger Zeitschrift „Kriminalistik“ (1966, Heft 7, S. 329 ff.), der mit der folgenden bemerkenswerten Feststellung beginnt.

„Sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Fachkreisen wird man wegen der bis zur endgültigen Verjährung am 31. Dezember 1969 noch erforderlichen kriminalpolizeilichen und strafrechtlichen Aufklärung